

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb</b>	<b>Drucksachen-Nr. 682/2007</b>					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Öffentlich</b></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><b>Nichtöffentlich</b></td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>					
<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>					
<b>Beschlussvorlage</b>						
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)</b>				
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>12.12.2007</b>	<b>Beratung</b>				
<b>Rat</b>	<b>18.12.2007</b>	<b>Entscheidung</b>				

**Tagesordnungspunkt**

**VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

@->

1. Die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 28.11.2007 sowie die Abrechnungskalkulation für das Gebührenjahr 2006 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

### **1. Abrechnungskalkulation für das Jahr 2006**

Die Nachkalkulation der tatsächlich im Gebührenjahr 2006 angefallenen Sammel- und Entsorgungskosten zeigt im Vergleich zur ursprünglichen Gebührenkalkulation, dass die Entsorgungskosten für die Bereiche Restmüll, Sperrmüll, Biomüll und Elektroschrott um rd. 90.000 € niedriger als erwartet waren.

Wesentlich niedriger als kalkuliert waren jedoch die Eigenleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes. Hierunter fallen die Sammelkosten für Restmüll, Sperrmüll, Biomüll, Elektroschrott, Papier, Sondermüll, Grünabfälle, Wilder Müll, Papierkorbentleerung sowie die Verwaltungskosten und die Nachsorgekosten für Altdeponien. Hierbei betrug die Einsparung gegenüber dem Planansatz insgesamt rd. 239.000 €.

Zusammen mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 64.100 € und weiteren Kosteneinsparungen im Bereich von Unternehmerleistungen ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2006 gegenüber den Plankosten ein um insgesamt 538.905 € niedrigerer Aufwand.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Überdeckung in voller Höhe entsprechend § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2009 aufwandsmindernd gutzuschreiben, um bereits heute absehbare weitere Gebührenerhöhungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) abzufangen.

### **2. Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2008**

Gegenüber 2006 hatte der BAV die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren für das Jahr 2007 bereits um 9,6 % für Rest- und Sperrmüll, 9,5 % für Biomüll und 8,3 % für Grünabfälle angehoben.

Für das kommende Jahr 2008 erfolgt eine weitere Gebührensteigerung um 4,5 % für Rest- und Sperrmüll, 2,8 % für Biomüll und 2,2 % für Grünabfälle, die die städtische Gebührenkalkulation wiederum mit insgesamt rd. 200.000 € stark belastet. Ohne Kompensation würde bereits aus der Erhöhung der BAV-Gebühren eine Erhöhung der städtischen Abfallentsorgungsgebühren von rd. 2,8 % resultieren.

Kostensteigernd wirken sich zudem die Erhöhungen der Treibstoffkosten und der Tariflöhne aus, so dass grundsätzlich eine Gebührenerhöhung von ca. 4 % erforderlich wäre.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb strebt jedoch an, diese Mehrkosten durch weitere Einsparungen bei den Verwaltungskosten, einem Rückgang bei den Sammelkosten für Restmüll, Papier und wildem Müll durch neue Fahrzeugtechnik, einer Reduzierung der Grünabfallverwertungskosten bei gleichzeitiger Einnahmeerhöhung für Grünabfälle von Fremdanlieferern sowie verstärktem Technikeinsatz und Überstundenabbau weitestgehend zu kompensieren.

Die geplanten erforderlichen Einnahmen über Gebührenbescheide steigen im kommenden Jahr bei den Restmüllgebühren für Haushalte gegenüber dem Planansatz für 2007 dennoch um 66.740 €. Da jedoch gleichzeitig eine Steigerung des bei Haushalten vorgehaltenen Behältervolumens zu verzeichnen ist und damit die Kosten auf eine größere Basis verteilt werden, kommt es bei den Restmüllgebühren für Haushalte zu keiner Gebührenerhöhung.

Anders stellt sich die Situation bei den Restmüllgebühren für sonstige Herkunftsbereiche (Gewerbe, Verwaltungen, Freiberufler usw.) dar.

In diesem Bereich lassen sich Kosteneinsparungen kaum realisieren, da hier der Aufwand – insbesondere bei Abfuhrkosten beauftragter Unternehmer - gleich bleibend ist und einzelne Kostenträger (z.B. Sperrmüllsammlung, Sondermüll, Grünabfallbeseitigung) ohnehin bei der Ermittlung des Aufwandes für sonstige Herkunftsbereiche nicht berücksichtigt werden. Bei der Gesamtkostenermittlung für das kommende Jahr wurden bereits alle vorhandenen Überdeckungen aus den Jahren 2005 und 2006 gemäß § 6 Abs. 2 KAG aufwandsmindernd berücksichtigt. Dennoch steigt der über Gebührenbescheide abzurechnende Aufwand im Jahr 2008 um rd. 36.600 €. Hierdurch und aufgrund weiter anhaltender Reduzierung des im Gewerbe vorgehaltenen Behältervolumens steigen die Entsorgungsgebühren für Restabfall aus sonstigen Herkunftsbereichen im nächsten Jahr um 6,17 %. Bei den kostendeckend kalkulierten Biomüllgebühren für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen ist zur Deckung des Aufwands jedoch lediglich eine Steigerung von 0,14 % erforderlich.

**VIII. NACHTRAGSSATZUNG**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach**  
**(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ...12.2007 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch die Stadt zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):
- 3.

<b>je Behälter</b>	<b>jährlich €</b>	<b>wöchentliche Leerung €</b>
60 l Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	69,84	---
60 l Restmülltonne	139,68	---
90 l Restmülltonne	209,52	---
120 l Restmülltonne	279,36	---
240 l Restmülltonne	558,72	---
770 l Restmülltonne	1.792,80	3.686,64
1.100 l Restmülltonne	2.561,04	5.223,24

120 l	Biotonne	36,00	173,16
240 l	Biotonne	72,00	245,16
240 l	Papiertonne / bis 40 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntä- gig	vierwöchent- lich
60 l Umleerbehälter	---	73,20	36,60
90 l Umleerbehälter	---	109,80	---
120 l Umleerbehälter	---	146,40	---
240 l Umleerbehälter	---	292,92	---
770 l Umleerbehälter	1.980,72	939,72	---
1.100 l Umleerbehälter	2.786,16	1.342,56	---
2.500 l Umleerbehälter	6.102,24	3.051,12	1.525,56
5.000 l Umleerbehälter	12.204,60	6.102,24	3.051,12
10.000 l Absetzcontainer	24.409,08	12.204,60	6.102,24
30.000 l Abrollcontainer	73.227,36	36.613,68	18.306,84
10.000 l Presscontainer	36.613,68	18.306,84	9.153,48
20.000 l Presscontainer	73.227,36	36.613,68	18.306,84

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	294,24	96,48
240 l Biotonne	487,20	193,08

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €	
	Ohne DSD-Anteil	Mit DSD-Anteil
240 l Papiertonne	21,00	18,00
1.100 l Papiertonne	84,00	78,00
2,5 m <sup>3</sup> Papiertonne	192,00	180,00
5,0 m <sup>3</sup> Papiertonne	384,00	360,00

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 6,30 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 11,30 €.

## § 2

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@